

RS OGH 2013/1/24 8Ob1/13z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2013

Norm

JWG §34

1. JWG § 34 gültig von 01.07.1989 bis 30.04.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 69/2013

Rechtssatz

Der Jugendwohlfahrtsträger hat neben der Geltendmachung des Kostenersatzes nach § 33 JWG auch die Möglichkeit, gemäß § 34 JWG einen gesetzlichen Übergang der Unterhaltsforderung des Kindes auf ihn zu bewirken. Den Kindern fehlt es in diesem Fall an der Sachlegitimation zur Durchsetzung der entsprechenden Unterhaltsforderungen.

Entscheidungstexte

- RS0128494" > 8 Ob 1/13z
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 Ob 1/13z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128494

Im RIS seit

20.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at